

Bundesausschuss Obst und Gemüse

beim Deutschen Bauernverband e.V.

Deutscher Bauernverband e.V. - Deutscher Raiffeisenverband e.V. - Zentralverband Gartenbau e.V.

Berlin, 01. September 2016

Stellungnahme zum

Entwurf für ein Gesetz zur Fortentwicklung der haushaltsnahen

Getrennterfassung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 10.08.2016

(Verpackungsgesetz)

zu § 7 Abs. 6

Grundsätzlich wird begrüßt, dass die Wahl des Systems nicht durch z.B. Handelsunternehmen vorgeschrieben werden kann, dennoch scheint die derzeitige Ausgestaltung - aufgrund der Marktverhältnisse – gerade mit Blick auf Vorlieferanten für den Lebensmittelhandel noch unzureichend.

zu § 9

Um Wettbewerbsverzerrungen durch Importeure zu verhindern, sollte Herstellern, die ihren Sitz im Ausland haben, vorgeschrieben werden, einen Bevollmächtigten zu benennen, dem die Systembeteiligungs- und Registrierungspflicht obliegt. Ansonsten wäre gerade auf dem Pflanzenmarkt aufgrund hoher Importanteile eine Wettbewerbsverzerrung zu besorgen.

zu § 16

Die Anforderungen an die Verwertungsquoten und die werkstoffliche Verwertung sind sehr ambitioniert. Dadurch steht zu befürchten, dass die Lizenzierungskosten zumindest für wichtige Wertstoffgruppen deutlich steigen werden. Gerade im Bereich Obst und Gemüse mit niedrigen Preisen und Margen für die Erzeuger würde die Wirtschaftlichkeit der Betriebe sinken. Das gleiche trifft auch auf den Bereich der Milchverarbeitung zu. Für Käse und Joghurt etc. gibt es derzeit keine Verpackungsalternativen, die sowohl Vorschriften der Lebensmittelhygiene einhalten als auch den Ansprüchen von Herstellern und Konsumenten an das Produkt gerecht werden.

zu § 21

Die Förderung von Materialien, die zu einem hohen Prozentsatz recycelt werden können, durch Anreize bei der Gestaltung der Lizenzierungsentgelte führt im Umkehrschluss zu deutlich höheren Lizenzierungsentgelten bei den übrigen Materialien. Dabei wird aber völlig außer Acht gelassen, ob die Verpackungsmaterialien auch die Anforderungen für einen schonenden und qualitätserhaltenden Umgang mit den Erzeugnissen erfüllen. Auch hierdurch

wird voraussichtlich die Wirtschaftlichkeit der Betriebe im Obst- und Gemüsebau negativ beeinflusst.

zu Abschnitt 5

Weder in der Gemeinsamen noch in der Zentralen Stelle sind die Hauptbelasteten, die Inverkehrbringer, vertreten. In der Zentralen Stelle sind nur Verpackungshersteller bzw. Vertreiber von noch nicht befüllten Verpackungen vertreten. Die Aufgabe der Zentralen Stelle zur Sicherung der Finanzierung der haushaltsnahen Erfassung sollte aber auch aus Sicht des DBV die Inverkehrbringer umfassen.